

Herausgeber:  
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsi-  
dium Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 29/2021  
(14. Juli 2021)**

---

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die gesundheitswissen-  
schaftlichen Bachelor-Studiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)  
(Studien- und Prüfungsordnung DHBW Gesundheit – StuPro Gesundheit)**

**vom 19. Dezember 2017  
in der geänderten Fassung vom 27. Juli 2020  
(Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 10/2020)**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9, 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 die nachfolgende Änderungsatzung beschlossen. Der Präsident der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 14. Juli 2021 seine Zustimmung erteilt.

## INHALTSÜBERSICHT

|               |  |          |
|---------------|--|----------|
| ARTIKEL 1     | ÄNDERUNGEN.....  | 3        |
| <b>Nr. 1</b>  | <b>Änderung des § 2 Dauer und Umfang des Studiums.....</b>   | <b>3</b> |
| <b>Nr. 2</b>  | <b>Änderung des § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....</b>   | <b>3</b> |
| <b>Nr. 3</b>  | <b>Änderung des § 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich.....</b>  | <b>3</b> |
| <b>Nr. 4</b>  | <b>Änderung des § 15 Prüfung von Theoriemodulen.....</b>   | <b>4</b> |
| <b>Nr. 5</b>  | <b>Änderung des § 16 Prüfung von Praxismodulen .....</b>   | <b>5</b> |
| <b>Nr. 6</b>  | <b>Änderung des § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen .....</b>   | <b>6</b> |
| <b>Nr. 7</b>  | <b>Änderung des § 18 Zweck und organisatorischer Ablauf .....</b>  | <b>6</b> |
| <b>Nr. 8</b>  | <b>Änderung des § 21 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote .....</b>  | <b>6</b> |
| <b>Nr. 9</b>  | <b>Änderung des § 22 Abschlussdokumente und Hochschulgrad .....</b>  | <b>7</b> |
| <b>Nr. 10</b> | <b>Änderung des § 24 Studiengangsspezifische Zugangs- und<br/>Abschlussvoraussetzungen.....</b>                                    | <b>7</b> |
| <b>Nr. 11</b> | <b>Änderung des § 28 Inkrafttreten, Übergangsregelungen.....</b>   | <b>7</b> |
| <b>Nr. 12</b> | <b>Änderung der Anlage 1 (zu § 5) .....</b>  | <b>8</b> |
| <b>Nr. 13</b> | <b>Änderung der Anlage 2 (zu § 4 und § 5) Modul- und Prüfungspläne der einzelnen<br/>Studiengänge bzw. Studienrichtungen .....</b> | <b>8</b> |
| ARTIKEL 2     | INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....  | 9        |
| ARTIKEL 3     | NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG.....  | 9        |

## ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Studien- und Prüfungsordnung für die gesundheitswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 19. Dezember 2017 in der Fassung vom 27. Juli 2020 (veröffentlicht in der amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 10/2020 vom 27. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

### **Nr. 1 Änderung des § 2 Dauer und Umfang des Studiums**

a) In § 2 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

*„<sup>2</sup>Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) beträgt sieben Semester.“*

b) In § 2 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

*„<sup>2</sup>Der Gesamtumfang des Bachelorstudiums im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte.“*

### **Nr. 2 Änderung des § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

In § 11 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 eingefügt:

*„(9) Im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) gelten für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß bezüglich der staatlichen Prüfung vorrangig die Vorschriften der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebSt-PrV).“*

### **Nr. 3 Änderung des § 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich**

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich**

*(1) Die Studienakademie kann Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere im Mutterschutz, mit Kindern, mit pflegebedürftigen Angehörigen sowie mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, im Einzelfall angemessene Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen gewähren.*

*(2) Die zu prüfende Person kann verlangen, dass für sie geltende Rechte zum Schutz von Familie und Angehörigen beachtet und entsprechend ihres Schutzzwecks angewandt werden. <sup>2</sup>Schutzgesetze im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG), das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sowie das Pflegezeitgesetz (PflegeZG).*

*(3) Für die Inanspruchnahme von Schutzrechten bedarf es eines Antrags der zu prüfenden Person. <sup>2</sup>Der Antrag ist vor dem Termin oder Zeitraum der Bearbeitung der betroffenen Prüfung bei der Studienakademie einzureichen; die zugrunde liegenden Tatsachen sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Tatsachen glaubhaft gemacht wurden und die Voraussetzungen der Schutzvorschrift gegeben sind. <sup>4</sup>In*

*diesem Falle ist die zu prüfende Person berechtigt, die von dem jeweiligen Schutz umfassten Prüfungsleistungen oder Prüfungsteile nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Termine oder Zeiträume abzulegen. <sup>5</sup>Die zu prüfende Person hat Änderungen bei den Tatsachen, die sich auf die Anwendung und Beurteilung der Schutzvorschrift im konkret entschiedenen Fall auswirken können, unverzüglich nach Kenntnis der Studienakademie mitzuteilen.*

*(4) Ist die zu prüfende Person aufgrund einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder einer andauernden Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin oder Zeitraum abzulegen, kann sie verlangen, dass dadurch bestehende nachteilige Beeinträchtigungen in der Prüfung angemessen ausgeglichen werden (Nachteilsausgleich). <sup>2</sup>Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit verlängert, Ruhepausen ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit gewährt, persönliche oder sachliche Hilfsmittel zugelassen oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfung in einer anderen geeigneten Form zugelassen werden.*

*(5) Zur Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs nach Absatz 4 bedarf es eines schriftlichen Antrags der zu prüfenden Person. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Beginn des jeweiligen Prüfungsrechtsverhältnisses bei der Studienakademie einzureichen. <sup>3</sup>In dem Antrag sind die Tatsachen, die der Beeinträchtigung zugrunde liegen, durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Das Attest muss die für die Beeinträchtigung zugrunde liegenden Befundtatsachen sowie eine fachärztliche Einschätzung enthalten, dass und in welchem Umfang eine Beeinträchtigung zur Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Form oder innerhalb des vorgesehenen Zeitraums vorliegt. <sup>5</sup>In Zweifelsfällen kann die Studienakademie die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen. <sup>6</sup>Die Entscheidung, ob und welcher Nachteilsausgleich gewährt wird, obliegt der Studienakademie.*

*(6) Ist die zu prüfende Person aufgrund einer besonderen Lebenslage nicht in der Lage, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin abzulegen, kann sie verlangen, dass dadurch bestehende nachteilige Beeinträchtigungen in der Prüfung angemessen ausgeglichen werden. <sup>2</sup>Zur Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs bedarf es eines schriftlichen Antrags der zu prüfenden Person. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Beginn des jeweiligen Prüfungsrechtsverhältnisses bei der Studienakademie einzureichen. <sup>4</sup>In dem Antrag sind die besonderen Tatsachen darzulegen und durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. <sup>5</sup>Die Entscheidung, ob und welcher Nachteilsausgleich gewährt wird, obliegt der Studienakademie."*

#### **Nr. 4 Änderung des § 15 Prüfung von Theoriemodulen**

In § 15 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 eingefügt:

*„(9) Für die Prüfung der Theoriemodule im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW), die Bestandteile der staatlichen Prüfung sind, gelten vorrangig die Vorschriften des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.“*

## Nr. 5 Änderung des § 16 Prüfung von Praxismodulen

- a) In § 16 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

*„<sup>2</sup>Im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) besteht ein viertes Praxismodul in Form des praktischen staatlichen Prüfungsmoduls.“*

- b) In § 16 Absatz 1 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 4.

- c) In § 16 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „Studiengang Physician Assistant/Arztassistent (PA)“ durch die Wörter „Studiengang Physician Assistant (PA)“ ersetzt.

- d) In § 16 Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „Studiengang Physician Assistant/Arztassistent (PA)“ durch die Wörter „Studiengang Physician Assistant (PA)“ ersetzt.

- e) In § 16 Absatz 2 Satz 6 wird das Wort „Praxismodul“ durch das Wort „Praxismodul“ ersetzt.

- f) In § 16 Absatz 2 werden nach Satz 6 folgende Sätze 7 bis 9 neu eingefügt:

*„<sup>7</sup>Im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) ist die Projektarbeit des ersten und zweiten Studienjahres mit einer praktischen Prüfung kombiniert. <sup>8</sup>Im dritten Studienjahr wird im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) die mündliche Prüfung durch eine praktische Prüfung ersetzt. <sup>9</sup>Die Prüfung des Praxismoduls im siebten Semester im Studiengang primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) ist eine praktische Prüfung, die gleichzeitig die praktische staatliche Prüfung darstellt.“*

- g) In § 16 Absatz 4 werden Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

*„<sup>2</sup>Im zweiten Praxismodul sind die Projektarbeit und deren Präsentation zwei Prüfungsleistungen, die getrennt benotet werden; im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) werden im zweiten Praxismodul die Projektarbeit und deren Präsentation sowie die praktische Prüfung als Prüfungsleistungen jeweils getrennt benotet. <sup>3</sup>Die Bewertung der Projektarbeit obliegt der oder dem nach Satz 1 benannten Prüferin oder Prüfer; es muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden; die Bewertung der Präsentation wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der DHBW oder einer Akademischen Mitarbeiterin oder einem Akademischen Mitarbeiter der DHBW und mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der beruflichen Praxis vorgenommen.“*

- h) In § 16 Absatz 4 werden der bisherige Satz 3 zu Satz 4 und der bisherige Satz 4 zu Satz 5.

- i) In § 16 Absatz 5 werden in Satz 4 nach den Wörtern „Verhinderung ist“ die Wörter „eine Stellvertreterin oder“ eingefügt.

- j) In § 16 Absatz 5 werden nach Satz 5 die folgenden Sätze 6 bis 8 eingefügt:

*„<sup>6</sup>Im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) wird die Prüfung im Praxismodul des dritten Studienjahres als praktische Prüfung durchgeführt. <sup>7</sup>Die praktische Prüfung nach Satz 6 wird von einer Akademischen Mitarbeiterin oder einem*

*Akademischen Mitarbeiter der DHBW (Praxisbegleitung) in Abstimmung mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der beruflichen Praxis (Praxisanleitung) vorgenommen. <sup>8</sup>Die praktische Prüfung im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) im siebten Semester wird in Form einer staatlichen Prüfung nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) in ihrer jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.“*

#### **Nr. 6 Änderung des § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

In § 17 wird nach Absatz 12 folgender Absatz 13 eingefügt:

*„(13) Im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) gelten bezüglich der Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung sowie zusätzlichen Praxiseinsätzen vorrangig die Vorschriften der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV).“*

#### **Nr. 7 Änderung des § 18 Zweck und organisatorischer Ablauf**

a) In § 18 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

*„<sup>2</sup>In Studienmodellen mit in der Woche wechselnden Theorie- und Praxistagen verlängert sich die Bearbeitungszeit in der Art, als dass die zur Verfügung stehenden Praxistage unverändert bleiben.“*

b) In § 18 Absatz 4 werden der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und der bisherige Satz 3 zu Satz 4.

#### **Nr. 8 Änderung des § 21 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote**

a) In § 21 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachkommission“ die Wörter „/das Fachgremium“ gestrichen.

b) In § 21 Absatz 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „Referenzzeitraumes von“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

c) In § 21 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Jahren“ durch das Wort „Studienjahren“ ersetzt.

d) In § 21 Absatz 3 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

*„<sup>5</sup>Die Kohorte muss mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfassen.“*

e) In § 21 Absatz 3 wird der bisherige Satz 5 zu Satz 6.

f) In § 21 Absatz 3 wird nach Satz 6 folgender Satz 7 eingefügt:

*„<sup>7</sup>Bei Studiengängen, die nach Satz 4 keine Kohorte von mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfassen, gilt abweichend von Satz 4 ein Referenzzeitraum von fünf Jahren.“*

g) In § 21 Absatz 3 werden der bisherige Satz 6 zu Satz 8 und der bisherige Satz 7 zu Satz 9.

## **Nr. 9 Änderung des § 22 Abschlussdokumente und Hochschulgrad**

In § 22 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

*„(6) Im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) wird das Abschlusszeugnis von der Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgestellt. <sup>2</sup>Im Zeugnis wird das Ergebnis der staatlichen Prüfung gesondert ausgewiesen.“*

## **Nr. 10 Änderung des § 24 Studiengangsspezifische Zugangs- und Abschlussvoraussetzungen**

a) In § 24 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „*Studiengang Physician Assistant/Arztassistent (PA)*“ durch die Wörter „*Studiengang Physician Assistant (PA)*“ ersetzt.

b) In § 24 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

*„(2) Die Zugangsvoraussetzungen für den primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) ergeben sich aus § 10 des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) in Verbindung mit weiteren Voraussetzungen des LHG sowie der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Dem Antrag auf Immatrikulation ist eine beglaubigte Kopie des erforderlichen Abschlusses beizufügen.“*

c) In § 24 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3, der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4, der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5, der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 und der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.

d) In § 24 werden nach Absatz 7 folgende Absätze 8 bis 10 eingefügt:

*„(8) Für die Zulassung zur staatlichen Prüfung im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) gelten die Vorschriften der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV).“*

*(9) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) werden an der Hochschule abgelegt. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Prüfungsort und die Prüfungsart des praktischen Prüfungsteils erfolgt unter Beachtung des § 29 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) durch den Prüfungsausschuss.*

*(10) Die Leistungen in der staatlichen Prüfung im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) werden gemäß § 20 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStrPrV) benotet.“*

## **Nr. 11 Änderung des § 28 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

a) In § 28 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „zum Inkrafttreten“ die Wörter „der zweiten Satzung zur Änderung“ eingefügt.

b) In § 28 Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft“

das Wort „(APW)“ eingefügt.

- c) In § 28 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „*Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft*“ das Wort „(APW)“ eingefügt.
- d) In § 28 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

*„(3) Die Regelungen dieser Satzung bezüglich des primärqualifizierenden Studiengangs Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) treten vorbehaltlich der Beschlussfassung des Senats über die wesentlichen Änderungen des Studienangebots Angewandte Hebammenwissenschaft – Hebammenkunde frühestens mit dem entsprechenden Einvernehmen des Aufsichtsrates in Kraft und gelten für Studierende, die ihr Studium im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) ab dem 1. Oktober 2021 aufnehmen.“*

#### **Nr. 12 Änderung der Anlage 1 (zu § 5)**

In der Anlage 1 unter 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 und dort unter 1.1 Erläuterungen der Prüfungsformen werden in 1.1.3 Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB) die Wörter „*Studiengang Physician Assistant/Arztassistent (PA)*“ durch die Wörter „*Studiengang Physician Assistant (PA)*“ ersetzt.

#### **Nr. 13 Änderung der Anlage 2 (zu § 4 und § 5) Modul- und Prüfungspläne der einzelnen Studiengänge bzw. Studienrichtungen**

- a) In der Anlage 2 werden in der Übersicht unter A. Gesundheit und Pflege nach den Wörtern „*IV. Angewandte Pflegewissenschaft (APW)*“ die Wörter „*V. Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW), primärqualifizierend*“ eingefügt.
- b) In der Anlage 2 werden in der Übersicht unter C. Gesundheit und Technik die Wörter „*II. Physician Assistant/Arztassistent (PA)*“ durch die Wörter „*II. Physician Assistant (PA)*“ ersetzt.
- c) In der Anlage 2 wird nach dem Modul- und Prüfungsplan Angewandte Pflegewissenschaft (APW) folgender Modul- und Prüfungsplan eingefügt:

| <b>Modul- und Prüfungsplan</b>  |                   |                             |                               |                      |
|---|-------------------|-----------------------------|-------------------------------|----------------------|
| <b>Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW)</b>  |                   |                             |                               |                      |
| (Primärqualifizierendes Studienmodell)  |                   |                             |                               |                      |
| Modulbereiche   | Anzahl der Module | benotete Prüfungsleistungen | unbenotete Prüfungsleistungen | ECTS-Leistungspunkte |
| <b>Hebammenkunde<br/>- midwifery care</b>   |                   |                             |                               |                      |
| <b>Profil 1: Grundlagen des beruflichen Handelns</b>  | <b>3</b>          | <b>3</b>                    | <b>0</b>                      | <b>30</b>            |
| <b>Profil 2: Komplexe Betreuungssituationen im Kontext von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett</b> | <b>5</b>          | <b>5</b>                    | <b>0</b>                      | <b>30</b>            |



|   |          |          |          |            |
|---|----------|----------|----------|------------|
| <b>Hebammenwissenschaft<br/>- midwifery science –</b>   | <b>7</b> | <b>7</b> | <b>0</b> | <b>40</b>  |
| <b>Gesundheitsmanagement<br/>- management of care -</b> | <b>2</b> | <b>2</b> | <b>0</b> | <b>15</b>  |
| <b>Basismodule<br/>- basic modules -</b>                | <b>3</b> | <b>0</b> | <b>3</b> | <b>15</b>  |
| <b>Wahlmodule</b>                                       | <b>2</b> | <b>2</b> | <b>0</b> | <b>20</b>  |
| <b>Bachelorarbeit</b>                                   | <b>1</b> | <b>1</b> | <b>0</b> | <b>12</b>  |
| <b>Praxismodule</b>                                     | <b>4</b> | <b>3</b> | <b>6</b> | <b>78</b>  |
|   |          |          |          | <b>240</b> |

- d) In der Anlage 2 werden die Wörter „*Modul- und Prüfungsplan Physician Assistant/Arztassistent (PA)*“ durch die Wörter „*Modul- und Prüfungsplan Physician Assistant (PA)*“ ersetzt.

## ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die gesundheitswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 19. Dezember 2017 in der Fassung vom 27. Juli 2020 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

## ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Der Präsident der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung für die gesundheitswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Dritten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 14. Juli 2021



Prof. Arnold van Zyl  
 Präsident